

An
Landesinnungen Bau
Verteiler Bauindustrie
Fachvertretungen Bauindustrie
AS Arbeits- und Sozialrecht
AS Rechts- und Versicherungsfragen
AS Arbeitssicherheit

Bundesinnung Bau und
Fachverband der Bauindustrie
Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223
E office@bau.or.at
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
CW/RR

Datum
03.11.2020

RUNDSCHREIBEN Nr. 34

COVID-19: Neue Schutzmaßnahmenverordnung Aktualisierter Maßnahmenkatalog für Baustellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlauben uns, über folgende baurelevante Neuerungen im Zusammenhang der COVID-19-Pandemie zu informieren:

I. Neue COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Am 1.11.2020 wurde in BGBl II 2020/463 die COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (kurz COVID-19-SchuMaV) kundgemacht; sie ist heute in Kraft getreten und gilt vorerst bis 30.11.2020. Folgende Vorschriften der neuen COVID-19-SchuMaV sind für die Bauwirtschaft maßgeblich:

Ort der beruflichen Tätigkeit (Baustelle)

„Am Ort der beruflichen Tätigkeit ist zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten, sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.“ (§ 6 Abs 1 COVID-19-SchuMaV).

Diese Regelung ist seit 29.5.2020 inhaltlich unverändert in Kraft.

Mannschaftstransporte

Die Regelung für Arbeitsorte gemäß § 6 Abs 1 COVID-19-SchuMaV ist sinngemäß auch *„auf Fahrzeuge des Arbeitgebers anzuwenden, wenn diese zu beruflichen Zwecken verwendet werden“* (§ 6 Abs 4 COVID-19-SchuMaV). Dies bedeutet, dass durch *„geeignete Schutzmaß-*

nahmen“ (Mund-Nasen-Schutz) das Infektionsrisiko zu minimieren ist, wenn der Mindestabstand von einem Meter im Fahrzeug nicht eingehalten werden kann. Anders als nach der bisherigen Rechtslage stellt die neue SchuMaV nicht mehr darauf ab, dass die Fahrten während der Arbeitszeit stattfinden müssen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Regelung nicht nur für Fahrten während der Arbeitszeit, sondern auch für Fahrzeiten außerhalb der Arbeitszeit gelten, sofern die Fahrt beruflichen Zwecken dient und in einem Fahrzeug des Arbeitgebers erfolgt.

Für Fahrten in Privatfahrzeugen sowie Fahrten, die nicht beruflichen Zwecken dienen (zB Privatnutzung des Firmen-KFZ), gilt die allgemeine Regelung für Fahrgemeinschaften gemäß § 4 Abs 1 COVID-19-SchuMaV: *„Die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur zulässig, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden. [...] Zusätzlich ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.“*

Diese Regelung ist inhaltlich dahingehend verschärft worden, dass ab sofort alle Fahrzeuginsassen jedenfalls einen Mund-Nasenschutz tragen müssen (soweit nicht eine Ausnahme greift, wie etwa bei Personen, die im gleichen Haushalt leben).

Schutzvisiere

Da die COVID-19-SchuMaV durchgehend nur mehr eine *„den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung“* vorsieht, sind Visiere und dergleichen ab sofort nicht mehr als Alternative zulässig.

II. Aktualisierter Maßnahmenkatalog für Baustellen

Der am 26.3.2020 von den Bau-Sozialpartnern in Abstimmung mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat (ZAI) herausgegebene Maßnahmenkatalog zur Minimierung des Infektionsrisikos mit COVID-19 auf Baustellen wurde in den letzten Wochen auf Basis der bisherigen praktischen Erfahrungen überarbeitet und punktuell an die geänderte Rechtslage angepasst. In der Beilage übermitteln wir Ihnen die aktualisierte Version vom 29.10.2020, die wiederum zwischen den Bau-Sozialpartnern und dem ZAI abgestimmt wurde. Die neue Version beinhaltet folgende Aktualisierungen:

1. Allgemeines

→ Hinweis auf allgemeine COVID-19-Schutzmaßnahmen und auf Corona-Ampelsystem

2. Arbeitshygiene auf der Baustelle

→ Präzisierung von Desinfektionsmaßnahmen

3. Organisatorische und technische Maßnahmen

→ Ergänzung von „technischen“ Maßnahmen in Titel und Text

→ Ergänzung von Verkehrswegen (davor bei 6 „Transporte“)

→ Ergänzung von Trennwänden in Büros, Containern und Pausenräumen

4. Schutzmaßnahmen beim Arbeiten

→ neuer Titel „Schutzmaßnahmen beim Arbeiten“ (davor „Arbeitsausrüstung“)

→ Schutzmasken:

- Arbeiten im Freien: unverändert Mund-Nasen-Schutz mit Ergänzung „eng anliegend“; Entfall von Vollvisieren als Alternative zum Mund-Nasen-Schutz

- Arbeiten in geschlossenen Räumen: unverändert Mund-Nasen-Schutz mit Ergänzung „eng anliegend“; Entfall von FFP1-Masken
- Arbeiten in geschlossenen Räumen mit beengten Verhältnissen: Streichung der Mindestanforderung von FFP2-Masken; stattdessen Verwendung von „Atemschutz“ gemäß PSA-Verordnung (nicht Mund-Nasen-Schutz, ab Klasse FFP1); Empfehlung von FFP2-Masken ohne Ausatemventil

5. Risikogruppen

→ Aufnahme von „COVID-19-Risiko-Attesten“ und Verweis auf die entsprechenden Regulative (ASVG sowie Leitfaden für Risikogruppen)

6. Personentransporte

→ neuer Titel „Personentransporte“ (davor „Minimierungspflicht beim Transport“)
 → Verweis auf Kapitel 4 „Schutzmaßnahmen“ (Mindestabstand und Maskenpflicht bei Unterschreitung): Regeln gelten auch für Transporte
 → An- und Abfahrten zu/von der Baustelle: Verweis auf aktuelle Verordnungen gemäß COVID-19-Maßnahmengesetz

7. Schlafräume

→ Maximalbelegung von einer Person bleibt
 → zusätzlich: Doppelbelegung möglich, wenn Nutzung nicht zeitgleich und in getrennten Betten und mit Reinigung zwischen den Wechseln

8. Bauarbeitenkoordination

→ keine Änderungen.

Der neue Maßnahmenkatalog kann auf unserer Homepage als Textversion sowie in einer illustrierten Fassung unter www.bau.or.at/coronavirus heruntergeladen werden.

Wir weisen darauf hin, dass der Maßnahmenkatalog lediglich eine Interpretation und Konkretisierung für Baustellen auf Basis der aktuellen Rechtslage darstellt und allfällige künftige Änderungen der COVID-19-SchuMaV jedenfalls vorrangig zu beachten sind. Die jeweils aktuellen Vorschriften inklusive Erläuterungen finden Sie auf der Homepage des Sozialministeriums ([Direktlink](#)).

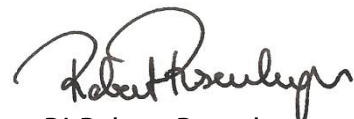
Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl
Geschäftsführer



Dr. Christoph Wiesinger
Referent



DI Robert Rosenberger
Referent

Beilage:

Maßnahmenkatalog vom 29.10.2020 (Empfehlung der Bau-Sozialpartner)